



HOAI 2013

Erweiterter Grundleistungskatalog Freianlagen

Einführung

Die Leistungen für Freianlagen weisen grundlegende Unterschiede zu denen der Gebäude und der raumbildenden Ausbauten/Innenräume auf:

- sie sind gekennzeichnet durch den Umgang mit lebenden Baustoffen (Pflanzen und Erden) und natürlichen Prozessen;
- die Planung zielt nicht alleine auf eine Herstellung des Objekts ab, sondern, weil natürliche Prozesse und das Pflanzenwachstum eine stetige Veränderung des Objekts bewirken, auf seine Entwicklung;
- die Realisierung der Freianlagen besitzt verstärkte jahreszeitliche Bindungen bei der Planung und in der Bau- und Entwicklungsphase;
- die Freianlagen haben gegenüber den Gebäuden andere Schnittstellen und Abgrenzungen zu Leistungen für Fachplanung und Technische Ausrüstung.

Das Leistungsbild Freianlagen wurde neu gefasst und eigenständig formuliert. Zeitgemäße Anforderungen an Termin- und Kostenplanung, Ergebnisdokumentation, erhöhte Bearbeitungs- und Planungstiefen sowie weiterentwickelte Belange der umweltrechtlichen Anforderungen wurden den einzelnen Leistungsphasen zugeordnet.

Mit der Novellierung der HOAI 2013 wurden neue Grundleistungen aufgenommen, die sich sowohl auf die Planungsabläufe als auch auf die Planung an sich beziehen. Hierbei handelt es sich um Leistungen, die unter anderem in den Vergabehandbüchern der öffentlichen Hand explizit gefordert werden. Die Intensität der neu zu erbringenden Grundleistungen richtet sich im Einzelfall jeweils nach dem Schwierigkeitsgrad des Projekts.

Nachfolgend werden die wesentlichen Merkmale dieser neu hinzugefügten Grundleistungen beschrieben. Die neu aufgenommenen Formulierungen in den Grundleistungen sind kursiv gesetzt.

Neu aufgenommene und ergänzte Grundleistungen im Leistungsbild Freianlagen

Leistungsphase		Erläuterung
LPH 1	Grundlagenermittlung	
	Klären der Aufgabenstellung <i>aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers oder vorliegender Planungs- und Genehmigungsunterlagen</i>	zu a) Ergänzt wurde die Regelung zur Klärung der Aufgabenstellung mit dem Verweis auf vorliegende Planungs- und Genehmigungsunterlagen, da in bestimmten Fällen Freianlagenplanungen auf der Grundlage erteilter Planfeststellungen o.ä. Plangenehmigungen zu erstellen sind.
	<i>Ortsbesichtigung</i>	zu b) Neu aufgenommen wurden „Ortsbesichtigungen“ sowohl in Synchronisation mit anderen Leistungsbildern als auch gebotener fachlicher Notwendigkeit. Die Leistungen zur Ortsbesichtigung sind ausschließlich vom Planer zu erbringen und können keine Auftraggeberleistungen sein.
	Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf	zu c) Untersuchungsbedarf kann z.B. durch erforderliche Vegetationskartierung gegeben sein.
	Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	
	Zusammenfassen, <i>Erläutern und Dokumentieren</i> der Ergebnisse	zu e) Ergänzt wurde die Teilleistung „Erläutern und Dokumentieren“ i.S. eines planungsbegleitenden Prozesses. Dies soll den Parteien zudem eine nachvollziehbare Bewertung von Planungsanforderungen ermöglichen, um hieraus ggf. Bewertungsmerkmale des Schwierigkeitsgrades der Planung abzuleiten. Die Teilleistung e) kann mit deutlichem Mehraufwand verbunden sein.
LPH 2	Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)	
	Analysieren der Grundlagen, <i>Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten</i>	zu a) Das Abstimmen der Leistungen (gemeint sind die eigenen Leistungen) setzt die rechtzeitige Beauftragung aller Planungsbeteiligten voraus.
	Abstimmen der Zielvorstellungen	

Neu aufgenommene und ergänzte Grundleistungen im Leistungsbild Freianlagen

Leistungsphase		Erläuterung
LPH 2	<i>Erfassen, Bewerten und Erläutern der Wechselwirkungen im Ökosystem</i>	zu c) + d)
	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchen und Bewerten von <i>Varianten</i> nach gleichen Anforderungen unter Berücksichtigung zum Beispiel <i>der Topographie und der weiteren standörtlichen und ökologischen Rahmenbedingungen, der Umweltbelange einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen und der vegetationstechnischen Bedingungen, der gestalterischen und funktionalen Anforderungen Klären der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen</i> Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	Von besonderer Bedeutung bei Freianlagen ist die verankerte Befassung mit ökosystemaren Strukturen und Zusammenhängen – welche sich auch in Phasen 3, 4 und 5 fortsetzen. Ergänzt wurde deshalb unter dem Spiegelstrich 2d eine beispielhafte offene Aufzählung möglicher Bedingungen und Leistungsinhalte; insbesondere ist die Berücksichtigung der Umweltbelange einschließlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen den neuen Anforderungen nach dem europäischen und nationalen Natur- und Artenschutzrecht sowie dem Boden und Gewässerschutz geschuldet und hat seit gesetzlicher Einführung bei Freianlagen eine hohe Bedeutung. Inhaltlich neu und in dieser Form reduziert auf „Wechselwirkungen“ (vorher: Klären und Erläutern ...). Geändert ist das Untersuchen und Bewerten von „Varianten“ statt „alternativer Lösungsmöglichkeiten“.
	Darstellen des Vorentwurfs mit Erläuterungen und Angaben zum terminlichen Ablauf	zu e)
	Kostenschätzung, zum Beispiel nach DIN 276, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	zu f)
		Neu aufgenommen wurden unter Spiegelstrich 2e „Angaben zum terminlichen Ablauf“, welche jedoch gegenüber dem Leistungsbild Gebäude offener formuliert sind, da bei der Herstellung von Freianlagen jahreszeitliche Bedingungen zu beachten sind und ggf. Abhängigkeiten zur Erstellung von Gebäuden, Verkehrsanlagen oder Ingenieurbauwerken bestehen. Geändert wird die Handhabung zur Kostenermittlung. Der Bezug auf die DIN 276 wird nur beispielhaft genannt, da abhängig vom Vorhaben auch Kostenermittlungen z.B. nach AKS, Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen, o.ä. erforderlich werden können.

Neu aufgenommene und ergänzte Grundleistungen im Leistungsbild Freianlagen

Leistungsphase		Erläuterung
LPH 2		<p>Der Vergleich mit finanziellen Rahmenbedingungen bezieht sich auf die Vorgaben z.B. aus der Kostenplanung oder des Auftraggebers und stellt einen Mehraufwand dar.</p> <p>Die Anwendung der DIN 276 als Grundlage zur Bemessung der anrechenbaren Kosten für die Honorare bleibt davon unberührt.</p>
	Zusammenfassen, <i>Erläutern und Dokumentieren</i> der Vorplanungsergebnisse	zu g) Hinzuweisen ist auf die Ergänzung „Dokumentation der Vorplanungsergebnisse“ (Mehraufwand).Die Durcharbeitung zeichnerischer Darstellungen kann skizzenartigen Charakter haben.
LPH 3	Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)	
		<p>Der Verordnungstext wurde in Bezug auf die HOAI 2009 gestrafft und zielgerichtet auf die Anforderungen bei Freianlagen abgestellt.</p> <p>Im Leistungsbild wird der Rückgriff auf die Grundlagen betont und um artenschutzrechtliche Anforderungen ergänzt.</p>
	<p>Erarbeiten der Entwurfsplanung <i>auf Grundlage der Vorplanung</i> unter Vertiefung zum Beispiel der gestalterischen, funktionalen, wirtschaftlichen, standörtlichen, ökologischen, natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen</p> <p><i>Abstimmen oder Koordinieren</i> unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p>	
	<i>Abstimmen der Planung mit zu beteiligenden Stellen und Behörden</i>	

Neu aufgenommene und ergänzte Grundleistungen im Leistungsbild Freianlagen

Leistungsphase		Erläuterung
LPH 3	Darstellen des Entwurfs z.B. im Maßstab 1:500 bis 1:100, mit erforderlichen Angaben insbesondere <i>zur Bepflanzung, zu Materialien und Ausstattungen, zu Maßnahmen aufgrund rechtlicher Vorgaben, zum terminlichen Ablauf</i>	zu c) Zur Darstellung sind die Maßstabsangaben M 1:500 – M 1:100 beispielhaft zur Verdeutlichung des erforderlichen Durcharbeitungsgrades genannt. Wie in der Vorplanung sind nun ergänzend in Phase 3c Angaben zum terminlichen Ablauf zu leisten.
	Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	
	Kostenberechnung, <i>zum Beispiel</i> nach DIN 276 <i>einschließlich zugehöriger Mengenermittlung</i>	zu e) Neu aufgenommen wurden die Erstellung „zugehöriger Mengenermittlungen“ zur Kostenberechnung als faktische Vorlage und das „Dokumentieren der Entwurfsplanungsergebnisse“. Letzteres ist von erheblicher Bedeutung zur Klärung von Anspruchsvoraussetzungen bei Änderungsleistungen nach § 10 Abs. 1 oder anderen Leistungen nach § 3 Abs. 2/3 i.S. definierter Leistungsziele und -umfänge.
	Vergleich Kostenberechnung mit Kostenschätzung	
	Zusammenfassen, <i>Erläutern und Dokumentieren</i> der Entwurfsplanungsergebnisse	
LPH 4	Genehmigungsplanung	
	Erarbeiten <i>und Zusammenstellen</i> der Vorlagen <i>und Nachweise</i> für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, <i>sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden</i> unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	zu a) Anstelle der vormaligen „Prüfung auf notwendige Genehmigungen/Einholung von Zustimmungen etc.“ tritt das für Freianlagen eindeutig formulierte Leistungsbild, welches auch den bauordnungsrechtlichen Begriffen anzupassen war. Der bisherige Hinweis, dass bei Freianlagen das „Prüfen auf notwendige Genehmigungen“ bereits einen Vergütungsanspruch auslöst, ist hinfällig.
	Einreichen der Vorlagen	
	Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen	

Neu aufgenommene und ergänzte Grundleistungen im Leistungsbild Freianlagen

Leistungsphase		Erläuterung
LPH 5	Ausführungsplanung	
	Erarbeiten der Ausführungsplanung <i>auf Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung</i> bis zur ausführungsfähigen Lösung als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen	zu a) Hinweis, dass eine vorliegende Entwurfs- und Genehmigungsplanung als Grundlage der Ausführungsplanung vorauszusetzen ist.
	Erstellen von Plänen oder Beschreibungen, je nach Art des Bauvorhabens zum Beispiel im Maßstab 1:200 bis 1:50	
	<i>Abstimmen oder Koordinieren</i> unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	zu c) Als obligatorische Nebenpflicht aufgeführt.
	<i>Darstellen der Freianlagen mit den für die Ausführung notwendigen Angaben, Detail- oder Konstruktionszeichnungen, insbesondere zu Oberflächenmaterial, -befestigungen und -relief, zu ober- und unterirdischen Einbauten und Ausstattungen, zur Vegetation mit Angaben zu Arten, Sorten und Qualitäten, zu landschaftspflegerischen, naturschutzfachlichen oder artenschutzrechtlichen Maßnahmen</i>	zu d) Wichtige Klarstellungen/ Ergänzungen stellen die freianlagenspezifischen Teilleistungsinhalte unter Spiegelstrich 5d dar. Die neu aufgenommenen „notwendigen Angaben“ umfassen die wesentlichen, nicht abschließend aufgeführten Aussagen und Festlegungen der Planung und verdeutlichen ergänzend zu 2d (Vorplanung) die Bearbeitungs- und Durchdringungstiefe der Planung in Leistungsphase 5. Die planerische Integration artenschutzrechtlicher Maßnahmen dient der Vermeidung oder Kompensation von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.
	<i>Fortschreiben der Angaben zum terminlichen Ablauf</i>	zu e) Neu eingefügt wurde das „Fortschreiben der Angaben zum terminlichen Ablauf“ (siehe auch Spiegelstrich 2e Vorplanung).

Neu aufgenommene und ergänzte Grundleistungen im Leistungsbild Freianlagen

Leistungsphase		Erläuterung
LPH 5	Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung	
LPH 6	Vorbereitung der Vergabe	
	Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen	
	Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen <i>auf Grundlage der Ausführungsplanung</i>	zu b) Hinweis, dass eine vorliegende Ausführungsplanung als Grundlage der LV-Erstellung vorauszusetzen ist.
	Abstimmen / Koordinieren der Leistungsbeschreibungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten	
	<i>Aufstellen eines Terminplans unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse</i>	zu d) Das Leistungsbild zur Phase 6 hat wesentliche Erweiterungen des bisherigen Grundleistungskataloges zur Folge. Entsprechend übergeordneter Zielsetzungen der Kosten- und Terminalsicherheit wurden folgende Leistungen neu aufgenommen: <i>„d) Aufstellen eines Terminplans unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse</i> <i>e) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse</i> <i>f) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung“</i> Statt des bisher geforderten Kostenanschlags wird in Leistungsphase 6 der Begriff der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse neu eingeführt. Damit soll vor Versand der Ausschreibungen kontrolliert werden, ob die möglichen Vergabesummen innerhalb des aus der Kostenberechnung gesetzten Budgets liegen und setzt die Verfügbarkeit detaillierter und aktueller Kostendaten voraus.
	<i>Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse</i>	
	<i>Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung</i>	
	<i>Zusammenstellen der Vergabeunterlagen</i>	zu g) Das hier beschriebene „Zusammenstellen der Vergabeunterlagen“ ist eine Verlagerung aus der vormaligen Leistungsphase 7, weil dies ursächlich mit dem Ausschreibungsvorgang zusammenhängt.

Neu aufgenommene und ergänzte Grundleistungen im Leistungsbild Freianlagen

Leistungsphase		Erläuterung
LPH 7	Mitwirkung bei der Vergabe	
		Die neue HOAI gliedert die Leistungsphase 7 möglichst stark auf, um damit Doppelhonorierungen besser als nach dem geltenden Recht zu vermeiden, wenn z.B. der Auftraggeber Leistungen bei der Vorbereitung der Vergabe oder bei der Mitwirkung bei der Vergabe selber erbringt. In Folge wurden die Teilleistungen unter Spiegelstrich 7a, 7c und 7e um „Mitwirken“ ergänzt , da im Bereich öffentlicher Bauvorhaben aufgrund vergaberechtlicher Bestimmungen nur eine „Mitwirkung“ der Planer möglich ist.
	Einholen von Angeboten	
	Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels <i>nach Einzelpositionen</i> oder Teilleistungen. <i>Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise</i>	zu b) Unter dem Begriff „zusätzlicher und geänderter Leistungen“ sind Nachtragsbearbeitungen zu verstehen.
	Führen von Bietergesprächen	zu c) Das Führen von Bietergesprächen ist keine Verhandlung.
	Erstellen der Vergabevorschläge <i>Dokumentation des Vergabeverfahrens</i>	zu d) Neu aufgenommen wurde die Leistung 7d „Dokumentation des Vergabeverfahrens“, weil dies vergaberechtlich bei öffentlichen Aufträgen erforderlich ist.
	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen	zu e) Als Leistungshinweis: Diese Leistung umfasst das Zusammenstellen des (vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten) Submissionsprotokolls, des Preisspiegels, der fachlich/technischen und wirtschaftlichen Wertung sowie der Vergabeempfehlung.
	Kostenkontrolle <i>durch Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung</i>	zu f) Die erweiterte Leistung der Kostenkontrolle beinhaltet den Abgleich der Ausschreibungsergebnisse. Der Kostenanschlag ist als Begriff in der HOAI nicht mehr vorhanden; die Leistung bleibt.
	Mitwirken bei der Auftragserteilung	

Neu aufgenommene und ergänzte Grundleistungen im Leistungsbild Freianlagen

Leistungsphase		Erläuterung
LPH 8	Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation	
		In der Leistungsphase 8 (Objektüberwachung) werden die Tätigkeiten zusammengefasst, die der Auftragnehmer im Rahmen der Überwachung der Ausführung des Objekts zu erbringen hat, um ein mängelfreies Werk entstehen zu lassen. Der Grundleistungskatalog wurde fachübergreifend als freianlagenspezifisch neu gefasst . Fachspezifisch für Freianlagen war wegen der Besonderheit der Leistungen und vormals aufgetretener Unklarheiten eine Neuregelung mit folgenden Leistungen geboten: b), d), e) und n).
	Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften, sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik	zu a) Redaktionelle Ergänzung
	Überprüfen von Pflanzen- und Materiallieferungen	zu b) Neuregelung wegen der Besonderheit der Leistungen und vormals aufgetretener Unklarheiten. (Auswahl von Pflanzen beim Lieferanten ist Besondere Leistung!)
	Abstimmen mit den oder Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten	
	Fortschreiben und Überwachen des Terminplans unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse	zu d) Neuregelung wegen der Besonderheit der Leistungen und vormals aufgetretener Unklarheiten. + e) Gemeint ist der Terminplan aus LPH 6.
	Dokumentation des Bauablaufes (zum Beispiel Bautagebuch), Feststellen des Anwuchsergebnisses	zu e) Hinweis: Auch fotografische Dokumentation möglich.
	Mitwirken beim Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen	

Neu aufgenommene und ergänzte Grundleistungen im Leistungsbild Freianlagen

Leistungsphase		Erläuterung
LPH 8	Rechnungsprüfung <i>einschließlich Prüfen der Aufmaße der ausführenden Unternehmen</i>	zu g) Wurden als fachübergreifende Regelungen klargestellt bzw. präzisiert. + h) + i)
	<i>Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen</i>	
	<i>Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber</i>	zu i) Hinweis: Dazu gehört das Anberaumen, aber auch das Verhindern einer stillschweigenden Abnahme.
	Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran,	
	Übergabe des Objekts	
	Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel	
	listen der Verjährungsfristen für Mängelansprüche	
	<i>Überwachen der Fertigstellungspflege bei vegetationstechnischen Maßnahmen</i>	zu n) Neuregelung wegen der Besonderheit der Leistungen und vormalig aufgetretener Unklarheiten. Hiermit sind Leistungen für Entwicklungs- und Unterhaltungspflege, d.h. nach dem Zeitpunkt der Abnahme, eindeutig nicht Leistungsbestandteil der Phase 8.
	Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen	
	Kostenfeststellung, zum Beispiel nach DIN 276	
	<i>Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts</i>	zu q) Neu aufgenommen wurde die Leistung der Dokumentation (8q) als Verschiebung aus vormaliger Phase 9.

Neu aufgenommene und ergänzte Grundleistungen im Leistungsbild Freianlagen

Leistungsphase		Erläuterung
LPH 9	Objektbetreuung	
		Die Leistungen der Leistungsphase 9 wurden neu gefasst. Die bisher in der letzten Leistungsphase angesiedelte Dokumentationspflicht wird als natürlicher Abschluss der eigentlichen Planungs- und Bautätigkeit in die Leistungsphase 8 verschoben.
	<i>Fachliche Bewertung</i> der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	zu a) Neu eingeführt wurde dafür die „Fachliche Bewertung“ (im Gegensatz zur juristischen Bewertung) der innerhalb der Verjährungsfristen festgestellten Mängel , die den Auftraggeber bei der Beurteilung zur Durchsetzung seiner Ansprüche gegenüber den Ausführenden unterstützt. Durch Verlängerung des Fristablaufs von 4 auf 5 Jahre ggf. erhöhtes Haftungsrisiko. Wichtig: Als Grundleistung ist nach wie vor geschuldet die Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen.
	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	
	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	